

## Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) im Überblick

### Was sind die wesentlichen Inhalte des Wärmegesetzes?

Das Wärmegesetz legt fest, dass spätestens im **Jahr 2020 14 Prozent** der Wärme in Deutschland aus **Erneuerbaren Energien** stammen muss. Es dient dem Schutz der Umwelt und soll dazu beitragen, den Ausstoß Klima schädlicher Treibhausgase zu verringern. Ziel ist es, einerseits Ressourcen zu schonen, andererseits aber eine sichere und nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten. Das Gesetz hat drei Säulen:

1. die Nutzungspflicht: Eigentümer von Gebäuden, die neu gebaut werden, müssen **ab dem 1. Januar 2009 Erneuerbare Energien** für ihre Wärmeversorgung nutzen. Diese Pflicht trifft alle Eigentümer, egal ob Private, den Staat oder die Wirtschaft. Genutzt werden können alle Formen von Erneuerbaren Energien, auch in Kombination. Dazu zählen solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme und Biomasse. Wer keine Erneuerbaren Energien einsetzen will, kann andere Klima schonende Maßnahmen ergreifen: Eigentümer können ihr **Haus stärker dämmen**, Abwärme nutzen, Wärme aus Fernwärmenetzen beziehen oder Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung einsetzen.
2. die finanzielle Förderung: Die Nutzung Erneuerbarer Energien wird auch in Zukunft finanziell gefördert. Das bestehende Marktanzreizprogramm, ein Förderinstrument der Bundesregierung, erhält mehr Geld. Die Mittel werden auf bis zu 500 Mio. Euro pro Jahr aufgestockt. Das bedeutet mehr Planungssicherheit für Investoren.
3. Wärmenetze: Das Gesetz erleichtert den Ausbau von Wärmenetzen. Es sieht vor, dass Kommunen auch im Interesse des Klimaschutzes den Anschluss und die Nutzung eines solchen Netzes vorschreiben können.

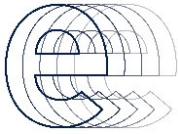
### Wann tritt das Gesetz in Kraft?

Das Wärmegesetz tritt am **1. Januar 2009** in Kraft.

### Was beinhaltet das Wärmegesetz?

Das Wärmegesetz basiert auf zwei Säulen, die mit "**fordern und fördern**" umschrieben werden können.

Zunächst verpflichtet das Gesetz jeden Eigentümer eines neuen Gebäudes, seinen Wärmeenergiebedarf anteilig mit Erneuerbaren Energien



zu decken. Um diese Nutzungspflicht zu erfüllen, können die unterschiedlichsten Energiequellen wie **Bioenergie, Solarthermie, Geothermie oder Umweltwärme** zum Einsatz kommen. Ersatzweise können **Maßnahmen** ergriffen werden, die ähnlich **Klima schonend** wirken. Das **Wärmegesetz** nennt sie **Ersatzmaßnahmen**. Dazu zählen Kraft-Wärme-Kopplung, also die Erzeugung von Strom bei gleichzeitiger Wärmenutzung, **Dämmmaßnahmen** und die Nutzung von Wärme, die aus Nah- oder Fernwärmenetzen kommt. Auch die Nutzung von Abwärme wird als Ersatzmaßnahme anerkannt. Diese ist zwar keine Erneuerbare Energie, leistet durch ihre besondere Effizienz aber dennoch einen aner kennenswerten Beitrag zur Vermeidung zusätzlicher Klimagase.

Um nicht nur zu fordern, sondern den Gebäudeeigentümern bei der Nutzung Erneuerbarer Energien auch finanziell entgegen zu kommen, sieht das Wärme gesetz weiterhin Fördermöglichkeiten vor. **Belohnt** wird **jeder**, der **freiwillig**, also **ohne verpflichtet zu sein**, Erneuerbare Energien nutzt. Förder gelder kann auch beantragen, wer über die Nutzungspflicht hinausgehend Erneuerbare Energien oder innovative Technologien einsetzt.

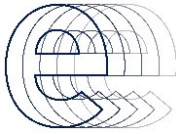
Diese beiden Säulen werden von einer Regelung flankiert, die es Kommunen erlaubt, einen Anschluss an Wärmenetze vorzuschreiben, sofern dies dem Klimaschutz dient.

### **Zu was verpflichtet das Wärme gesetz?**

Ein Gebäudeeigentümer, dessen Gebäude unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, muss seinen **Wärmeenergiebedarf anteilig mit Erneuerbaren Energien decken**. **Wärmeenergiebedarf** beschreibt in der Regel die Energie, die man zum Heizen, zur Erwärmung des Nutzwassers und zur Kühlung benötigt.

Gebäudeeigentümer können beispielsweise einen bestimmten Anteil ihrer Wärme aus **Solarenergie** decken. Das Gesetz stellt hierbei auf die Größe des Kollektors ab. Dieser muss **0,04 m<sup>2</sup>** Fläche pro m<sup>2</sup> **beheizter Nutzfläche** (definiert nach [Energieeinsparverordnung \(EnEV\)](#)) aufweisen, wenn es sich bei dem betreffenden Gebäude um ein Gebäude mit höchstens zwei Wohnungen handelt. Hat das Haus also eine Wohnfläche von **100 m<sup>2</sup>**, muss der **Kollektor 4 m<sup>2</sup>** groß sein. In Wohngebäuden ab **drei Wohneinheiten** muss nur noch eine Kollektorfläche von **0,03 m<sup>2</sup>** pro m<sup>2</sup> beheizter Nutzfläche installiert werden. Für alle anderen Gebäude gilt: **Wird solare Strahlungsenergie genutzt, muss der Wärmebedarf zu mindestens 15 Prozent hieraus gedeckt werden** - eine Option, die auch Eigentümern von Wohngebäuden zusteht.

Holzpellets, aber auch Holzhackschnitzel können ebenso wie Umweltwärme genutzt werden. Wer feste **Biomasse, Erdwärme oder Umweltwärme nutzt**, muss seinen Wärmebedarf zu **mindestens als 50 Prozent** daraus decken. Das Gesetz stellt aber bestimmte ökologische und



technische Anforderungen, z.B. bestimmte Jahresarbeitszahlen beim Einsatz von Wärmepumpen.

### **Wann gilt die Nutzungspflicht?**

Grundsätzlich muss das Gesetz mit Inkrafttreten, also ab dem **1. Januar 2009** beachtet werden. Übergangsfristen gelten jedoch, wenn für das Vorhaben vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde. In diesem Fall greift die Nutzungspflicht nicht. Gleiches gilt für die nicht genehmigungsbedürftige Errichtung eines Gebäudes, wenn mit der Ausführung vor dem 1. Januar 2009 begonnen werden durfte oder rechtmäßig begonnen wurde.

### **Können unterschiedliche Maßnahmen kombiniert werden?**

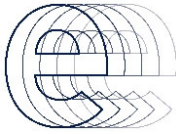
Ja. Das Wärmegesetz ermöglicht dem Verpflichteten einen breiten Handlungsspielraum. Jeder verpflichtete Gebäudeeigentümer kann **verschiedene Erneuerbare Energien** und deren Nutzungstechnologien miteinander kombinieren. So kann z.B. ein **Sonnenkollektor** zur Erfüllung der Pflicht mit einem **Biogas befeuerten Brennwertkessel** ergänzt werden. Allerdings können auch Ersatzmaßnahmen (siehe oben) untereinander und mit dem Einsatz Erneuerbarer Energien kombiniert werden. Auch hier gilt: Das Gesetz soll individuelle, kostengünstige Lösungen ermöglichen und die Entwicklung neuer Technologien fördern.

Allerdings darf dem Gebäudeeigentümer, der Maßnahmen kombiniert, kein Vorteil entstehen. Auch hier muss die Nutzungspflicht voll erfüllt werden. Wer also seinen **Wärmeenergiebedarf nur zu 7,5 Prozent** (statt den **vorgeschriebenen 15 Prozent**) mit Sonnenenergie deckt und seine Nutzungspflicht damit nur zu 50 Prozent erfüllt, der muss die verbleibende Hälfte der Pflichterfüllung mit einer anderen Maßnahme erfüllen (z.B. durch die **Nutzung von Holzpellets zu 25 Prozent**, statt der vorgeschriebenen 50 Prozent).

## **Zu den Nachweispflichten**

### **Wer muss Nachweise erbringen?**

Alle Verpflichteten des Wärmegesetzes müssen Nachweise erbringen, wobei die Nachweise der technischen Anforderungen der zuständigen Behörde vorzulegen und danach mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind. Das gilt nicht, wenn die Tatsachen, die mit dem Nachweis nachgewiesen werden sollen, der Behörde bereits bekannt sind, z.B. weil sie dies bei der Bauabnahme geprüft hat.



## **Welche Nachweise müssen erbracht werden?**

Je nach dem, welche Option der Gebäudeeigentümer zur Erfüllung der Nutzungspflicht wählt, treffen ihn unterschiedliche Nachweispflichten. Nachzuweisen ist, dass Erneuerbare Energien im vorgesehenen Umfang und so eingesetzt wurden, wie es die Anforderungen des Gesetzesentwurfs vorschreiben.

Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Nutzungspflicht ebenso wie die Erfüllung der Nachweispflicht. Dazu führt sie Stichproben durch. Eine Ausnahme gilt für Eigentümer, die flüssige oder gasförmige Biomasse nutzen. In diesem Fall muss 15 Jahre lang nachgewiesen werden, dass der gelieferte Brennstoff im geforderten Umfang genutzt wird.

## **Wann müssen die Nachweise erbracht werden?**

Der Eigentümer eines Neubaus hat die Nachweise innerhalb von drei Monaten, nachdem die Heizungsanlage des neuen Gebäudes in Betrieb genommen wurde, und danach auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

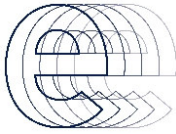
## **Wer kann Nachweise ausstellen?**

Zur Ausstellung von Nachweisen sind in erster Linie Sachkundige berechtigt. Sachkundig ist jede Person, die nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) Energieausweise ausstellen kann. Dazu können je nach Aus- und Weiterbildung Schornsteinfeger, Architekten, Bauingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker sowie Anlagenhersteller und Brennstofflieferanten gehören. Darüber hinaus lässt das Gesetz beim Einsatz bestimmter Energieformen auch Nachweise durch den Anlagenhersteller oder durch den Fachunternehmer zu, der die Anlage eingebaut hat.

## **Zu den Fördermöglichkeiten**

### **Wer wird gefördert?**

Grundsätzlich kann jeder gefördert werden. Allerdings verfolgt der Gesetzesentwurf bestimmte klimapolitische Ziele. Zwar wurde das Mittelvolumen nochmals deutlich auf bis zu 500 Mio. Euro pro Jahr aufgestockt, dennoch sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.



Bei der Förderung wird unterschieden zwischen Gebäudeeigentümern, die verpflichtet sind, Erneuerbare Energien zu nutzen (Neubau), und solchen, die freiwillig regenerative Wärme einsetzen wollen (vor allem Altbau).

Verpflichtete können nur gefördert werden, wenn sie über die Nutzungspflicht hinausgehende Maßnahmen ergreifen oder innovative Technologien einsetzen. Maßstab dafür sind die Regelungen im Wärmegesetz. Das sind zum einen die technischen und sonstigen Anforderungen und zum anderen die Mindestanteile für den Einsatz Erneuerbarer Energien. Letztere muss der Gebäudeeigentümer um mindestens 50 Prozent überschreiten, wenn er gefördert werden will. Wer gefördert werden will, muss also mehr tun als das, was das Wärmegesetz oder andere gesetzliche Verpflichtungen vorschreiben.

Der freiwillige Einsatz Erneuerbarer Energien und die Nutzung von □ [Tiefengeothermie](#), heizungsunterstützenden Solarthermieanlagen und kombinierten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz können darüber hinaus immer gefördert werden.

### **Was wird gefördert?**

Gefördert werden kann jede Maßnahme, die der Heizung, Warmwasserbereitung oder der Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme dient. Dies gilt insbesondere für den Gebäudeeigentümer, der eine solarthermische Anlage, eine Biomasseanlage, Anlagen zur Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme, Nahwärmenetze, Speicher oder Übergabestationen für Wärmenutzer errichtet oder erweitert. Wer wie viel Fördergeld bekommt, richtet sich nach der Richtlinie zum □ [Marktanreizprogramm](#).

### **Wo kann man Fördergelder beantragen?**

Fördermittel können entweder bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (□ [BAFA](#)) oder bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (□ [KfW](#)) beantragt werden.